

**amtliche Bekanntmachung**

068 K 097/16



## AMTSGERICHT GUMMERSBACH

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20.01.2022 um 11.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Gumpersbach, Steinmüllerallee 1a,  
1. Obergeschoss, Saal 113**

das im Grundbuch von Marienheide Blatt 10671 und 10078 eingetragene  
Objekt versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Marienheide, Flur 35, Flurstück

3385, Gebäude- und Freifläche, Lohmannsweide 27, groß 43 m<sup>2</sup>

3387, Gebäude- und Freifläche, Lohmannsweide 27, groß 332 m<sup>2</sup>

sowie des

1/3 Miteigentumsanteil

an dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 35,

Flurstück 3328, Verkehrsfläche, Lohmannsweide, groß 76 m<sup>2</sup>

Nach Angaben des Gutachters handelt es sich um ein selbstgenutztes, nicht unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Stellplatz in Marienheide-Kotthausen, Lohmannsweide 27 sowie um Wegeanteile. Baujahr 2008. Wohnfläche ca. 111 m<sup>2</sup>.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

für Flurstück 3385 auf EUR 6.500,00

für Flurstück 3387 auf EUR 195.600,00

für den 1/3 Anteil an Flurstück 3385 auf EUR 1.750,00

insgesamt auf EUR 203.850,00 festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2016 eingetragen worden.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 05.07.2021